

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1847

17 (27.2.1847)

Die Rundschau erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwoch und Samstag, und kostet für das halbe Jahr vom 1. Januar bis 30. Juni 1847 im Umfang des Großherzogthums 1 fl. 24 kr. durch die Post oder durch den Buchhandel bezogen.

Die Rundschau.

N^o 17. Karlsruhe, Samstag den 27. Februar 1847.

Herausgegeben von Karl Mathy. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Man bestellt bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg auch bei den unten genannten Buchhandlungen, welche auch Inserate annehmen. Einrückungen werden mit 3 kr. für den Raum der dreivertigen Petitzeile berechnet.

Carlsruhe, bei Malsch & Vogel.

Heidelberg, bei Fr. Sabel.

Mannheim, bei H. Hoff.

Die württembergische Kammer hat in öffentlichen und geheimen Sitzungen die Vorlagen der Regierung über den Eisenbahnbau, über die Mittel dazu, so wie für Theuerungszulagen u. s. w. größtentheils erledigt und sich sodann zu den Vorlagen der Bürger, den Petitionen, gewendet. Die Vorschläge der Regierung wurden mit unbedeutenden Aenderungen angenommen, abweichende Anträge, wie Papiergeld, Verwendung von Theilen des Staatsvermögens zum Eisenbahnbau, theils abgelehnt, theils verschoben; die Bitten der Bürger hatten ein minder günstiges Schicksal, obgleich sie nicht auf Bewilligung von Mitteln, sondern auf Erhaltung verfassungsmäßiger Rechte gerichtet waren. Sehr bezeichnend für den Charakter der Mehrheit war die Verhandlung in der 19. Sitzung vom 17. Februar über die Eingaben des Stadtraths von Stuttgart und die Erwiderungen des Ministeriums des Innern, in welchen jene Beschwerden gegen die Censur dargestellt waren als verlegend und sogar politisch gefährlich in der Form, als unbefugte Einmischung der städtischen Behörden in eine allgemeine Landesangelegenheit. Die Minorität der Commission erkennt das Petitionsrecht einer Gemeindebehörde als durchaus unbeschränkt; die Gründe, welche einer Behörde untersagen, außerhalb ihres Geschäftskreises zu handeln, sind nicht maßgebend bei einer bloßen Bitte. Unzählige Vorgänge beweisen, daß nicht nur Gedankenäußerungen und Wünsche, welche das Gemeindeleben nicht betreffen, von den Gemeindebehörden zugelassen wurden, z. B. Glückwunschsadressen, Begrüßungsreden und Schreiben, sondern daß auch Petitionen über allgemeine Verhältnisse, z. B. über die Verhältnisse der Juden, das Gewerbegesetz u. s. w. Annahme fanden. Daß der Inhalt solcher Petitionen erwünscht, andere vielleicht unwillkommen sein mochten, begründet im Rechte selbst keinen Unterschied. Auch vom politischen Standpunkt aus erscheint ein solches Bittrecht ganz unbedenklich, indem weder der innere Werth, noch das äußere Gewicht einer Petition durch den Umstand verstärkt wird, daß sie von einer Gemeindebehörde ausgeht. Die Minorität der Commission ist daher der Ansicht, daß hier eine entschiedene Verletzung des staatsbürgerlichen Petitionsrechts vorliege, sowohl darin, daß wegen einer bei den Ständen eingereichten Petition ein Verweis ertheilt wurde, als weil den Gemeindebehörden die volle Ausübung des Petitionsrechts bestritten werden will. — Die Majorität der Commission führt dagegen aus, daß unter die Rechte, welche den Gemeindebehörden übertragen sind, das staatsbürgerliche Petitionsrecht nicht gehöre; dieses verbleibe den Bürgern, sonst könnte eine Gemeindebehörde, als Vertreterin der Bürgerschaft, um etwas bitten, was die Mehrheit der Letzteren gar nicht wolle. Die Kammer könne dessen ungeachtet auf den Inhalt einer solchen Petition eingehen, allein

es liege kein Grund zu einer Vorstellung oder Beschwerde in dem Umstande, daß die Aufsichtsbehörde sich veranlaßt sah, einer Petition in allgemeinen Landesangelegenheiten aus dem Grunde der Incompetenz entgegen zu treten. Der Berichterstatter Mohl widerlegte die Ausführung der Mehrheit; er erwähnte, daß bei der Kammer seit 1820 nicht weniger als 70 Petitionen von Gemeindebehörden über allgemeine Landesangelegenheiten einkamen, ohne daß jemals behauptet wurde, sie hätten hiezu nicht das Recht gehabt. Der constitutionelle Geist könne nicht Wurzel fassen im Leben, wenn Rechte, welche Jedermann außer allen Zweifel gesetzt glaubte, auf einmal wieder in Frage gestellt werden; es sei nicht allein Pflicht, es sei der Vortheil der Regierung, alles zu vermeiden, was Mißtrauen im Lande säen muß. — Der Minister von Schlayer behauptet: die Kammer sei nicht competent, indem weder die Stadtbehörde von Stuttgart gegen das Ministerium Beschwerde erhoben, noch ein Amtsmißbrauch vorliege; die Regierung habe ihr freies Urtheil über eine Handlung einer untergeordneten Behörde ausgesprochen, und damit einen Verwaltungsgrundsatz angewendet, den die Stände nicht würden angreifen wollen. Ferner wisse die Verfassung nichts von einem Petitionsrecht der Staatsbürger, sie kenne nur ein Recht der Stände. Das Einreichen von Petitionen wurde zwar noch niemals verwehrt, aber daraus folge noch nicht, daß es ein Recht sei. Dieses an sich kleine und unansehnliche Mittel sei in allen politischen Dingen der gewaltige Hebel der Agitation und Intrigue geworden. — Von mehreren Rednern, namentlich von Murschel, wurde dagegen aus den Verhandlungen der constituirenden Versammlung von 1819 nachgewiesen, daß das Petitionsrecht der Staatsbürger und der Gemeinden in dem Verfassungsentwurf ausdrücklich gewährleistet war und nur darum nicht in die Urkunde aufgenommen wurde, weil die Commission glaubte, „es werde der Verfassungsurkunde übel anstehen, ein Recht, das keinem Zweifel unterworfen sei, besonders aufzunehmen und etwas auszusprechen, was jeder Staatsbürger schon früher habe. — Die Verhandlung dauerte sieben Stunden und endete mit der Annahme eines von dem Abg. Holzinger gestellten vermittelnden Antrags, auf welchen Römer das Sprüchwort anwendete: Was d' mir den Pelz und mach' mi's nicht nah;“ mit 47 gegen 42 Stimmen beschloß die Kammer, über den vorliegenden Fall keine Ansicht auszusprechen und zur Tagesordnung zu schreiten, aber das Petitionsrecht zu verwahren. In der folgenden Sitzung (am 18.) zeigte sich wieder die Abneigung gegen bestimmte Beschlüsse bei Berathung einer Petition der Stadt Göppingen. Dieser war 1818 ein Sommerwohlfahrt verkehren, im Jahr 1836 aber auf das Späthjahr verlegt worden, weil der Sommermarkt mit jenem in

Kirchheim nahe zusammenfiel. Seither war der Markt heruntergekommen und die Stadt hat um Herstellung der Bewilligung von 1818 und berief sich dabei auf den Satz des §. 30 der Verfassung für Privateigenthum und erworbene Rechte gegen Eingriffe der Staatsgewalt. Die Kammer beschloß auf den Antrag der Commission, zur Tagesordnung überzugehen, dagegen in einer Adresse an den Geheimrath zu bitten, daß bei Bemessung der Entschädigung für positiven Schaden (welche in dem Erlass von 1836 vorbehalten war) mit möglichster Billigkeit verfahren werden möge; dabei wurde aber ausdrücklich bemerkt, daß durch diesen Beschluß kein allgemeiner Grundsatz über die Anwendung des §. 30 auf die Aufhebung anderweitiger Privilegien ausgesprochen sein soll. — In der Sitzung vom 19. wurde angekündigt, daß die erste Kammer den Beschlüssen wegen Stüttgart und Grundlasten, Verkauf entbehrlicher Domänengüter, Ablösung der Jagdrechte und Verwendung der hierdurch flüssigen Mittel zum Eisenbahnbau nicht beigetreten sei, so daß die hierauf begründeten Hoffnungen für Erleichterung der Schuldenlast vereitelt sind. Am 20. beschloß die Kammer mit 55 gegen 32 auf die Gesuche der Gemeindebehörden von Stüttgart und Göppingen, die Kammer möge sich für die Deffentlichkeit der Gemeindevorhandlungen verwenden, — zur Tagesordnung überzugehen, weil nach der bestehenden Gesetzgebung die Gemeindebehörden für sich nicht befugt seien, die Deffentlichkeit der Verhandlungen sofort einzuführen.

(Der Verein zur Gründung einer Beschäftigungs-Verpflegung-Anstalt für erwachsene Blinde.) Dieser Verein, in Freiburg gebildet, hat sich die Aufgabe gestellt, das Loos der vielen erwachsenen Blinden in Baden thunlichst zu erleichtern. Die Mittel sollen auf dem Wege der Mithätigkeit gesammelt werden, ohne daß auf irgend eine Weise dem öffentlichen Wohlthätigkeitswesen ein moralischer Zwang aufgenöthigt werde. Daher sucht sich der Verein auf dem Wege der freiwilligen Association über das ganze Großherzogthum auszubreiten, in der Hoffnung, daß alle wahre Patrioten die Aufgabe des Vereines als eine gemeinam-vaterländische, die zu gründende Anstalt als ein wahres und auch als ein vollstündliches Bedürfnis anerkennen und ihm ihre Unterstützung zuwenden werden. Der Verein erwartet von der badischen Presse, daß sie seinem Zwecke ihre Aufmerksamkeit zuwenden und ihm ihre Spalten öffnen werde, und es wird wohl kein Blatt diese Erwartung täuschen, sondern ihr nach Möglichkeit entsprechen. Wir haben die uns zugesandte Anzahl von Exemplaren des Ausrufes den im Wege des Buchhandels vertriebenen Nummern unseres Blattes beigelegt und lassen einen gedrängten Auszug aus den Statuten folgen.

Dem Verein kann jede Person in Baden ohne Unterschied der Religion, des Standes, Alters und Geschlechtes, welche einmalige oder ständige Beiträge entrichtet, ebenso können Gemeinden und milde Stiftungen, mittelst Zusage ständiger Jahresbeiträge, als Mitglieder bestritten; auch Ausländer können aufgenommen werden. — Derselbe besteht aus dem Centralverein und den Bezirksvereinen. Der Centralverein hat seinen Sitz vorerst in Freiburg, die Bezirksvereine sind Abtheilungen von Mitgliedern des allgemeinen Vereines, jeder wählt einen Vorsteher, welcher die Beiträge und Abstimmungen

dem Centralverein übermacht; durch die Bezirksvereine gehen auch die Gesuche um Aufnahme eines erwachsenen Blinden in die zu gründende Anstalt an den Verwaltungsrath.

Jährlich im September wird zu Freiburg eine allgemeine Versammlung gehalten, welche den Rechenschaftsbericht über die gesammte Thätigkeit des Vereines seit der letzten Zusammenkunft anhört, die Beamten für den Verein wählt, mit den Gr. Staatsbehörden über Errichtung und Verwaltung der Anstalt Vereinbarungen trifft, und befugt ist, die Statuten abzuändern und über Beschwerden gegen den Verwaltungsrath zu entscheiden. — Außerordentliche Versammlungen müssen angeordnet werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsraths oder dreißig Vereinsmitglieder es verlangen. Der Aufsicht- und Verwaltungsrath besteht aus dem Präsidenten und acht Mitgliedern (worunter ein Rechner und ein Secretär), welche auf zwei Jahre gewählt werden. Geschäftskreis und Geschäftsform sind in den Statuten des §. 19 bestimmt.

Die Anstalt schließt sich nach Thunlichkeit dem Gr. Blinden-Erziehungs-Institut an, und es wird dafür ein eigenes Haus eingerichtet, sobald dem Verein die erforderlichen Geldmittel zu Gebot stehen. Der Verwaltungsrath besorgt die Vorarbeiten, über welche die allgemeine Versammlung entscheidet.

Anspruch zur Aufnahme hat jeder erwachsene Blinde aus dem Großherzogthum, der gesund und arbeitsfähig ist; ausgeschlossen sind ganz arbeitsunfähige, stets kränkliche, unheilbar oder ansteckend fränke, arbeitscheue, sehr jankfüchtige oder ausschweifende Blinde.

Die Angemeldeten werden in folgender Ordnung aufgenommen: Ehemalige Jöglinge des Blindeninstituts, Angehörige von Gemeinden, welche durch ständige Beiträge als Vereinsmitglieder anzusehen sind, Blinde, welche bereits eine nützliche Handarbeit in ihrer Heimath betrieben haben. Bei gleichen Ansprüchen entscheidet die Rücksicht auf möglichst gleichzeitige Zulassung von Bewohnern der verschiedenen Landesgegenden.

Ein Verpflegungsbetrag wird von Zeit zu Zeit festgesetzt und der Verwaltungsrath erkennt in jedem einzelnen Falle, ob derselbe ganz oder theilweise zu bezahlen, oder ganz nachzulassen sei. — Der Eintritt kann zu jeder Zeit geschehen, eben so der Austritt, mit Angabe der Gründe. Ausweisung kann vom Verwaltungsrath wegen Erwirkung der Aufnahme durch falsche Zeugnisse, wegen Verbrechen, Vergehen, oder wiederholten Uebertretungen der Hausordnung, endlich wegen unheilbarer Krankheit erkannt werden. Die Gestaltung der Aufnahme erfolgt, wenn innerhalb sechs Wochen ohne genügenden Grund kein Gebrauch davon gemacht wird. In der Anstalt hat der Blinde Anspruch auf freie Wartung bei vorübergehender Krankheit, Pflege, Kost, Wohnung, Kleidung und Arbeitsstoffe; er hat sich nach der Hausordnung zu richten, welche auch den Antheil der Pflöglinge an dem Erlös aus verkauften Arbeiten bestimmt. Stirbt ein Pflögling, so verbleiben der Anstalt seine Fahrnisse, so wie die Gutschriften an Fahrnissen oder Arbeitsverdienst, falls über das Guthaben nicht freiwillig verfügt ist. In diesem Falle müssen aber die Beerdigungskosten aus dem Nachlasse bestritten werden.

Briefe.

Konstanz, den 20. Februar. Die Faschingstage gehören dem Humor, der sein Recht behauptet, über Alles, was drückt und Kummer verursacht, wenn auch nur auf Stunden, seine Geißel zu schwingen; ein Recht, das die gewaltigsten Herrscher achten, weil ihm nicht beizukommen ist, indem jeder Versuch, es zu unterdrücken, dem unergründlichen, unfaßbaren Wesen nur frische Nahrung liefert. Es ist unpolitisch, dem Humor entgegen zu treten und sehr schlimm, wenn er unter dem Gewichte eines öffentlichen Unglücks erliegt. — Wir hörten hier am Freitag, den 12., die ersten Töne einer Lokomotive — im Lauber'schen Theater saale, in Ermangelung der Eisenbahn, die wir, gleich der Pressfreiheit, zwar gesetzlich, aber nicht wirklich haben. Jene Theaterlocomotive brachte uns die Herren Geisele und Weisela, denen die Merkwürdigkeiten der Stadt gezeigt wurden. Sie sahen den Huf im Antiquitätenkabinet; eine Bundeslade mit noch nicht erfüllten Artikeln; sie hörten das Lied eines Laternenputzers von einem armen Blinden singen, worin die Kirchenlaterne, mit dem Klosterdocht und dem römischen Del verherrlicht, vor den Löschhörnern aus Luzern und München, aus Frankfurt und von anderen Orten gewarnt wurde; H. v. Weisela überreichte seiner Geliebten eine Nadelbüchse, woraus an einer Schnur 40 Kinder hervorgezogen wurden u. s. w. — Am folgenden Tage besaßte sich das Amt mit der Sache. Aus dem Kleide des Laternenputzers wurden drei mißliebige Verse gestrichen, mit Androhung einer Strafe von 30 fl., falls sie dennoch gesungen würden. Was sonst noch verfügt war, zeigte sich bei der zweiten Ausföhrung am Sonntag. Die Bundeslade erschien ohne die Erklärung der unerfüllt gebliebenen Artikel, bloß als ein Niesreiz erzeugender Gegenstand. Der Huf blieb aus und statt seiner trat auf der gewaltthätige Polizeiminister Fouché, an der Seite eines harmlosen, hiesigen Einwohners, des Kaufmanns Mesner, und als sich H. v. Weisela vor diesem zu fürchten sahen, beruhigte ihn Fouché mit den Worten: „Fürchten Sie sich nicht, wir sind nur von Wachs.“ Die als unsittlich verworfene Schnur mit Kindern war in eine Schnur mit Gangfischen verwandelt, bei deren Anblick H. v. Weisela bitterlich zu weinen anfing, ob des Verlustes seiner von dem grausamen Herodes hingewürgten Kinder; das einzige gerettete zog er aus der Tasche und warf es auf das Parterre, damit es der Frauenverein in der sittlich verwahrlosten Kinderanstalt unterbringe. — Am Montag neue Ladung vor Amt. Das ist der Humor davon. Ueberhaupt haben wir nicht über zu weniges Regieren zu klagen. Eine neue Art von Presszwang ist uns durch eine von der Kreisregierung ohne vorgängiges amtliches Erkenntniß erlassene Verfügung bekannt geworden, wonach der Gemeinderath in Zukunft für jede dem Tagesherold entzogene Insertion die Einrückungsgebühren ersetzen soll. Der Rekurs ist bereits an das Ministerium abgegangen, mit einer Erklärung des Truders und des Redacteurs der Constanzener Zeitung, welche interessante Aufschlüsse enthalten soll. Dem Localblatte in Säckingen werden, sicherem Vernehmen nach, sogar die Anzeigen der Zwangsversteigerungen gestrichen, wodurch der Rechtsgang gehindert wird. Eine derartige Censur war bisher noch nicht erhört und kann dem Zweck, der solche Mittel anwendet, nicht zur Empfehlung gereichen.

Verschiedenes.

— Die Versammlung des preussischen Landtags wird vorläufig in dem sogenannten weissen Saale des königlichen Schlosses stattfinden, bis der Bau eines eigenen Ständehauses auf dem Köpenicker Felde vollendet sein wird.

— Am 14. Februar feierte in Hamburg der Bildungsverein für Arbeiter sein zweijähriges Stiftungsfest. Er zählt gegen 700 Mitglieder und gedeiht zusehends. Politische Verdächtigung, wie sie anderwärts gegen Handwerkervereine ausgeübt wurde, ist an dem gesunden Sinne der Bürgerschaft und der Regierung von Hamburg gescheitert.

— Am Tage des Zusammentritts des vereinigten Landtags in Berlin wird eine Amnestie erwartet.

— In Düsseldorf predigte ein protestantischer Geistlicher gegen die Entweihung der Sonntagsfeier durch den Geschäftsbetrieb der Posten und Eisenbahnen und verlangte, daß die sündhafte Thätigkeit beider an diesen Tagen ruhen sollte. Die Leute brauchten am Sonntag keine Briefe zu holen und nicht mit der Eisenbahn zu fahren.

— Die Bundesversammlung hat die bayerische Regierung beauftragt, das gesammte Material zur Armirung der Bundesfestungen Rastatt und Ulm in den Militärwerkstätten zu München und Augsburg fertigen zu lassen.

— Nach dem Bericht der Regierung von Zürich an den Großen Rath über die Theuerung, haben 1841 Haushaltungen oder 53700 Personen, etwa der vierte Theil der Bevölkerung, um Unterstützung aus den Staatsvorräthen nachgesucht.

— In Posen sind viele große Seelenmessen unter dem Titel „für Anton“ abgehalten und besonders von polnischen Damen besucht worden. Der Oberpräsident verlangte von dem Erzbischof, das weitere Messelernen für Anton zu untersagen, weil dieselben für den hingerichteten Babynski bestimmt seien. Es soll dadurch so viel bewirkt worden sein, daß die Abhaltung einer großen Messe in der Pfarrkirche unterblieb; man spricht von Untersuchungen, welche wegen dieser Messen eingeleitet seien.

— Die Gr. hessische Regierung hat aus Anlaß eines vorgekommenen Falles entschieden, daß kein Israelite gezwungen werden könne, sein Kind beschneiden zu lassen.

— Die Regierung der bayerischen Provinz Oberfranken hat ein Rescript erlassen, wonach der Schwefeläther nur unter der unmittelbaren Leitung von practischen Aerzten angewendet werden darf, welche letztere verpflichtet sind, ihre Erfahrungen dem vorgesetzten Physikat mitzutheilen.

— In Kassel ist eine Verordnung erschienen, wonach der Betrieb der Branntweimbrennereien im ganzen Lande für die Dauer von drei Monaten eingestellt werden muß.

— Aus Schlessien wird berichtet, daß Hausen bewaffneter Männer, meist entlassene Fabrikarbeiter, in den Dörfern umherziehen und um Brod betteln; sie entfernen sich friedlich, wenn sie das Verlangte erhalten. In Reichenbach wollte eine solche Schaar von einem Brennerbesitzer Kartoffeln kaufen und 20 Silbergroschen für den Sack bezahlen. Er schlug das Begehren ab, worauf am folgenden Abend die

Brennerei in Flammen ausging und mehrere Kartoffelgruben des Besitzers geleert wurden.

— Die Eingabe von Leipzig wegen verfassungswidriger Zusammensetzung der Kammer, ist von dieser nicht zum Besten aufgenommen worden. Die Abgeordneten der Stadt Leipzig, Dr. Haase, Brodhaus und Poppe bedauerten, daß eine solche Petition aus ihrer Stadt komme, und fanden einigen Trost in der Erklärung des Ministers v. Könneritz, daß die Regierung die Kammer als gesetzlich constituirt anerkenne. Der Abg. Joseph verteidigte dagegen die Eingabe nachdrücklich, welche endlich an die betreffende Deputation zur Berichterstattung gewiesen wurde, wo sie, mit dem Antrage des Abg. Schaffrath über den nämlichen Gegenstand, vermuthlich liegen bleiben wird, obgleich es klar genug ist, daß die Zusammensetzung der Kammer gegen die Bestimmungen der Verfassung verstößt.

— Der Verfassungsrath in Basel hat bezüglich auf die Religionsverhältnisse beschlossen, daß die evangelisch-reformirte Kirche zwar die Landeskirche, aber die Ausübung jedes andern christlichen Glaubensbekenntnisses unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen gewährt werden soll. Uebtritt zu einem andern christlichen Glaubensbekenntnis, so wie gemischte Ehen, ziehen keine Beschränkung der staats- oder gemeindebürgerlichen Rechte nach sich. — Die Pietisten sind mit diesem Beschlusse nicht zufrieden.

— Die freie evangelische Gemeinde in Nordhausen hatte bisher mit Genehmigung des Magistrats Privatversammlungen gehalten, welche zahlreich besucht wurden; die Regierung in Erfurt hat nun diese Zusammenkünfte verboten.

— Bei der Verhandlung über das Papiergeld in der württembergischen Kammer wurde mehrfach die Gründung einer Bank gewünscht und der Vorschlag des Freiherrn von Hornstein, daß bald möglichst eine württembergische Bank zu Stande komme, um ein den Verkehr erleichterndes Zahlungsmittel zu schaffen, der Finanzcommission zur Begutachtung überwiesen.

— Karl Heinen hat endlich von der französischen Gesandtschaft in Bern einen Paß für die Nordreise durch Frankreich, behufs der Auswanderung nach Nordamerika erhalten. Er gedenkt mit diesem Paße einige Zeit in der französischen Schweiz zu verweilen.

— Die Rhederei von Hamburg zählte im vorigen Jahre 223 Segelschiffe mit 18,988 Lasten zu 6000 Pfund.

— In Böhmen ist das Elend so groß, daß zahlreiche Schaaren von Bettlern von Ort zu Ort ziehen und sich nicht mit den freiwilligen Gaben begnügen. — Eben so sieht es in Belgien aus.

— Die Residenz Dresden hat nach der neuesten Zählung 89,243 Einwohner, worunter 3,536 vom Militärstande. Unter den bürgerlichen Einwohnern sind 392,228 männlichen und 46,479 weiblichen Geschlechts. Nach den Religionsbekenntnissen sind 79,720 Lutherische, 529 Reformirte, 4508 römisch Katholische, 246 Deutschkatholiken, 54 Griechen, 650 Israeliten.

Mannheim, 24. Februar. Der Redaction ist nachstehendes Schreiben zur Aufnahme gekommen:

In Ihrer Nr. 14 haben Sie folgende Correspondenz vom 13. Februar d. J. mitgetheilt:

„Heute ist das oberhofgerichtliche Urtheil verkündet worden,

wodurch der Abgeordnete Welcker von der Anklage einer Beleidigung der hessischen Regierung durch das Buch „Inquisition etc.“ freigesprochen wird.“

„Dieser Ausgang war zu erwarten, nachdem das Hofgericht in Kassel einstimmig wegen mangelnder Proceß- und Sachlegitimation den Angeklagten freigesprochen hatte, und es ist daher auch schwer zu glauben, daß ein Mitglied des obersten Gerichtshofes, welches zugleich Mitglied der Abgeordneten-Kammer, und als solches Welcker's politischer Gegner ist, sich, wie es heißt, eifrig bemüht habe, der Sache eine für den Angeklagten ungünstige Wendung zu geben.“

Da dormalen außer mir kein Mitglied des Oberhofgericht's Mitglied der Ständekammer ist, so kann die zweite Hälfte dieser Correspondenz nur auf mich bezogen werden, und die weiter beliebte Bezeichnung als politischer Gegner Hr. Welcker's, in Verbindung mit der Anführung, daß ich eifrig bemüht gewesen sei, der Sache eine für den Angeklagten ungünstige Wendung zu geben, enthält die unverdeckte Beschuldigung, daß ich bei meiner Mitwirkung zu der fraglichen Entscheidung anstatt nach unbefangener Rechtsüberzeugung nach den Eingebungen politischer Feindschaft gehandelt habe.

Mein Bewußtsein gibt mir die Beruhigung, daß ich in der Meinung aller Unbefangenen, die mich kennen, ja selbst Mancher von meinen politischen Gegnern, viel zu hoch stehe, als daß eine solche Verdächtigung bei ihnen Eingang finden könnte, ich halte es deshalb für unnütz, derselben durch eine Verläumdungsklage zu begegnen, und würde mich vielleicht nicht einmal veranlaßt gesehen haben, in Gegenwärtigem meine Verachtung gegen den Correspondenten auszudrücken, hätte nicht derselbe, eben so feige als boshaft, seine Erdichtung in die Form eines Gerüchtes eingekleidet, und damit zugleich auf meine sehr ehrenwerthen Collegen den Schatten geworfen, als ob, da nur sie über meine Wirksamkeit bei der Entscheidung Zeugnis geben können, Einer aus ihnen fähig wäre, durch pflichtwidrige Verbreitung eines solchen Gerüchtes sich herabzuwürdigen.

Da ich voraussetzen darf, daß Sie der dieser Correspondenz sichtlich zu Grunde liegenden Tendenz fremd sind, so werde ich Sie nicht vergebens um gefällige Aufnahme dieser Erklärung in Ihr Blatt ersuchen.

Erfurt,

Vizekanzler des Oberhofgericht's.

Anmerkung der Redaction. Das Erwähnen eines Gerüchtes, welches an einem Orte verbreitet ist, können wir weder für feige noch für boshaft halten, zumal wenn sein thatsächlicher Inhalt nicht widersprochen und nicht widerlegt wird. Das Urtheil über die Beweggründe der Mittheilung steht Jedem frei, so wie die persönlichen Gefühle, Achtung oder Verachtung, Sache des Einzelnen sind. Wir unsrerseits pflegen nicht nach Tendenzen zu suchen, und konnten auch in der betreffenden Mittheilung nicht die Tendenz entdecken, einen Schatten auf die Wirksamkeit eines Mitglieds des obersten Gerichtshofes zu der fraglichen Entscheidung oder auf die Discretion seiner sehr ehrenwerthen Collegen zu werfen. Ist aber die von dem Gerüchte erwähnte Thatsache richtig, so mag der öffentlichen Meinung das Urtheil darüber anheimgestellt bleiben.

Unter Verantwortlichkeit der Verlags-Handlung.